



JAHRBUCH
FÜR
LANDESKUNDE
VON
NIEDERÖSTERREICH

6975-B

NEUE FOLGE
FÜNFZEHNTER UND SECHZEHNTER JAHRGANG
1916 UND 1917

GELEITET
VON
DR. MAX VANCSA

MIT 1 TAFEL UND 69 TEXTABBILDUNGEN

WIEN 1917

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH

INHALT.

	Seite
Das Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya. Von Dr. Otto H. Stowasser	1
Beiträge zur Kenntniss der römischen Topographie Niederösterreichs. Von Gustav Stockhammer	117
Geschichte des Chorfrauenstiftes zu Kirchberg am Wechsel. Von Dr. Leopold Krebs. (Mit 1 Tafel)	142
Über die Entstehung der beiden Fassungen des Österreichischen Landrechtes. Von Dr. Harold Steinacker	230
Die St. Michaelskirche und die Altenburg in Stein an der Donau. Von Dr. Adalbert Fr. Fuchs	302 —
Die Vita Altmanni episcopi Pataviensis. Von Dr. Hans Hirsch	349 —
Das Münzwesen in Österreich ob und unter der Enns im ausgehenden Mittel- alter (Schluß). Von Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth	367 —
Zum 200. Geburtstage Kaiserin Maria Theresias. Von Dr. Viktor Bibl . .	463
Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 8. April 1848 und das Ministerium Pillersdorff. Von Dr. Karl Hugelmann	492
Kaiser Franz Josef I. und das Land Niederösterreich. Von Dr. Max Vancsa	513
Ergänzungen zu dem Aufsätze: »Beiträge zur Kenntniss der römischen Topo- graphie von Niederösterreich.« Von Gustav Stockhammer	538 —
Register. Bearbeitet von Dr. Anton Müller	541

Die Vita Altmanni episcopi Pataviensis.

Von

Dr. Hans Hirsch.

Die Lebensbeschreibung des Bischofs Altmann von Passau, die ein Göttweiger Mönch dem Andenken des Klostergründers gewidmet hat, weist so geringe Beziehungen zu vorausgehenden und nachfolgenden Quellen¹⁾ auf, daß eine eigene kritische Untersuchung nicht nötig schien. Darum hat lange als abschließend gegolten, was Wattenbach in kurzen Worten seiner Ausgabe in den *Monumenta Germaniae* vorausschickte²⁾ und in seine Geschichtsquellen übernahm.³⁾

Die Vita ist auf Befehl des Abtes Chadalhoch (1125 bis 1141) verfaßt und damit die Entstehungszeit von vornherein eng begrenzt. Als spätere Zutaten bezeichnete Wattenbach Kapitel 36 seiner Ausgabe und einige Abschnitte, die andere Schreiber an den Schluß des Werkes angereiht haben.

Die umfassende Editionstätigkeit, die der jüngste gelehrte Geschichtsforscher der Abtei Göttweig, P. Adalbert Fuchs, nun seit länger als einem Jahrzehnt entfaltet, hat ihn auch auf die Vita Altmanni geführt⁴⁾ und es zeigte sich, daß das quellenkritische Problem, vom Standpunkte des Klosterhistoriographen aus beleuchtet, an Reichhaltigkeit gewinnt. Fuchs engt die mögliche Entstehungszeit der Quelle auf die Jahre 1132 bis 1135 ein und hält für wahrscheinlich, daß die Vita, der jüngere Traditionskodex, zwei Fälschungen auf den Namen des Bischofs Ulrich von Passau und eine echte be-

¹⁾ Am Ausgange des XII. Jahrhunderts hat ein Abt Rupert unsere Vita überarbeitet. Sie heißt daher auch zum Unterschiede von diesem Werk die Vita Altmanni prior. Die Vita Ruperts hat keinen selbständigen Wert, einige wichtigere Bemerkungen hat Wattenbach in der Anmerkung zur Vita prior wiedergegeben.

²⁾ SS. 12, 226 ff.

³⁾ 2⁶, 76 f.

⁴⁾ Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge, 9, 28 ff.

siegelte Traditionsnotiz über die Widmung Sigibotos von Bornheim¹⁾ »denselben hervorragenden Mönch des Stiftes Göttweig zum Verfasser« haben.²⁾ Kapitel 36, 37, 43 und 44 sind später, als das Werk schon vollendet war, von anderen Verfassern hinzugefügt worden.

Mit diesen Ergebnissen Wattenbachs und Fuchs' und den Einzelheiten ihrer Beweisführung soll sich die folgende aus seminaristischen Übungen des Winterhalbjahres 1912/13 hervorgegangene Untersuchung beschäftigen.

Am kürzesten ist dabei die Frage zu erledigen, welche Quellen dem Verfasser der *Vita* vorlagen. Er selbst beruft sich im ersten Kapitel auf die *Gesta Saxonum*. Widukinds Geschichtswerk, die *Vita S. Severini* und Jordanis *Getica* nennt schon Wattenbach als Vorlagen des Werkes.³⁾ Es sind aber überall nur ganz kurze Angaben⁴⁾, die den aufgezählten Quellen entnommen wurden; sie sind mit anderen höchst sonderbaren Ausführungen, zumeist ethymologischer Natur, ganz merkwürdig vermengt. Man empfängt den Eindruck, daß unser Geschichtschreiber die genannten Vorlagen nur zum geringeren Teil selbst benützt hat, zum größeren aber nur Kenntnisse verwertet sind, die ihm in der Klosterschule beigebracht wurden⁵⁾, und sagenhafte Erzählungen, z. B. über die Goten, berichtet werden, die damals ganz allgemein in Österreich bekannt waren.⁶⁾

1) *Font. rer. Austr.*, II. Abt., 51, 18ff. und 27f.

2) Vgl. *Jahrbuch*, Neue Folge, 9, 40.

3) *Geschichtsquellen* 2⁶, 77; vgl. die Nachweisungen in der Ausgabe, SS. 12, 229 und 237.

4) Die Benützung der *Vita S. Severini* im Kapitel 28 (SS. 12, 237) ist nur an der Angabe zu erkennen, daß Norix, der Sohn des Herkules und Begründer von Noricum Ripense, Tiburnia, d. h. Regensburg, erbaut habe. Eugipp berichtet (*M. G. auct. antiquiss.*, 1, 2, 18), daß Tiburnia die Hauptstadt von Noricum gewesen sei. An sich wäre die Kenntnis dieser römischen Bezeichnung für Regensburg ebensowenig ein Beweis für die Benützung der *Vita Eugipps* wie die mehrmalige Verwendung des Ausdruckes Noricum Ripense; denn diese zwei geographischen Begriffe waren im XII. Jahrhundert in Südostdeutschland auch sonst bekannt. Von Noricum Ripense könnte der Biograph Altmanns auch aus der *Passio Floriani* (*M. G. SS. rer. Merov.* 3, 68) Kenntnis erhalten haben. Es fällt auf, daß er (SS. 12, 231) gerade St. Florian als in Norico Ripensi gelegen bezeichnet.

5) Von der ethymologischen Erklärung des Namens Göttweig (SS. 12, 237) bemerkt er ausdrücklich, er gebe sie so, »ut a maioribus accepi«.

6) Vgl. Dümmler, *Pilgrim von Passau*, S. 92, und Matthaei, *Zeitschrift für deutsches Altertum*, 43 (Neue Folge 31), 315f.

Es ist Wattenbach entgangen, daß in den ersten zwei Kapiteln der Vita außer Widukind noch eine andere sächsische Quelle benützt sein muß. Die zweimalige Erwähnung des Rammelsberges und der weitere Hinweis, daß er in der Nähe von Goslar gelegen sei und Silber enthalte, können nur einem der Berichte entnommen sein, die über den Ursprung von Goslar und den Metallreichtum des Rammelsberges erhalten sind.¹⁾ Wahrscheinlich wurde der längste, der uns bekannt ist, herangezogen. Engelhusius hat ihn aus einem *Chronicon Amelungsbornense* veröffentlicht;²⁾ fast im gleichen Wortlaut, aber etwas ausführlicher, kehrt er in der *Kompilation des Annalista Saxo* wieder.³⁾ Dort wird Goslar als fränkische Gründung bezeichnet, deren erste Bewohner den Rammelsberg der Silbergewinnung nutzbar gemacht hätten. Wegen ihrer Unbotmäßigkeit seien sie von den Sachsen getötet oder vertrieben worden, dadurch erst sei Goslar eine sächsische Niederlassung geworden. Der Altmann-Biograph läßt die Sachsen in Thüringen nach Tötung der Einwohner und Besitzergreifung ihrer Güter bis zu dem silberreichen Rammelsberg in der Nähe von Goslar vordringen. Deutlich ist da der Einfluß einer der genannten Quellen zu erkennen. Aber ebenso wie bei den früher aufgezählten Vorlagen sind auch hier nur einzelne Angaben aufgenommen, gerade so viel, daß die Benützung noch festgestellt werden kann.⁴⁾

In ähnlich ungenauer Art sind päpstliche Schreiben herangezogen, die Gregor VII. und seine Nachfolger an Altmann und

¹⁾ Siehe die Zusammenstellung bei Waitz, *Jahrbücher des deutschen Reiches* unter König Heinrich I., S. 238f.

²⁾ Vgl. Leibniz, *SS. rer. Brunsvicensium*, 2, 1073.

³⁾ M. G., *SS.* 6, 660.

⁴⁾ Es ist daher nicht mehr möglich, genau anzugeben, welche Quelle Vorlage war. Das Werk des *Annalista Saxo* kommt im Hinblick auf seine Entstehungszeit um 1160 nicht in Frage. In dem Texte des *Chronicon Amelungsbornense* fehlen gerade die Sätze über die Tötung und Vertreibung der fränkischen Einwohnerschaft. Da aber der Schlußsatz des *Chronicon* mit dem des Berichtes des sächsischen *Annalisten* wieder übereinstimmt, ist an dem Ausfall des Mittelstückes wohl nur die Überlieferung schuld. Sicher wird man nun behaupten dürfen, was Waitz in seiner Ausgabe, M. G., *SS.* 6, 660, N. 4, unentschieden ließ, daß der *Annalista Saxo* in dem Bericht über Goslar und den Rammelsberg einer Vorlage folgt. Die Frage nach dem Verhältnis des *Chronicon Amelungsbornense* zu der sächsischen *Chroniken-Kompilation* soll hier nicht erörtert werden. Wahrscheinlich war für beide die nämliche Quelle die Grundlage ihrer Berichte.

Abt Hartmann von Göttweig gerichtet haben.¹⁾ Nur Titel und Grußformel und die einleitenden Worte des Textes werden mitgeteilt. Wattenbach²⁾ hat das auf Rechnung der Abschreiber der Handschriften setzen wollen. Aber er ist schwerlich dabei im Recht. Es wäre wunderlich, wenn die Schreiber der Handschriften aller vier Klassen in die nämliche Lässigkeit verfallen wären. Der Inhalt der Schriftstücke wird vor dem eigentlichen Zitat mit ein paar Worten kurz angedeutet, daher mochte die Wiedergabe des ganzen Textes überflüssig erscheinen.

Jedenfalls ist aus solcher Benützungsart ein besonderes Interesse für Schreiben und Urkunden nicht zu bemerken. Gerade darin müßten wir aber nach Fuchs einen hervorstechenden Zug unseres Geschichtschreibers erkennen. Denn er soll nach Vollendung der Vita den ansehnlichen ersten Teil des jüngeren Göttweiger Traditionskodex angelegt³⁾ und schon vor seiner Wirksamkeit als Historiograph zwei unechte Passauer Bischofsurkunden und eine echte verfaßt und geschrieben haben.⁴⁾ Identifizierungen von Geschichts- und Urkundenschreibern gehören zu den schwierigsten Problemen, die die mittelalterliche Quellenforschung überhaupt kennt.⁵⁾ Ob Fuchs bei seinen Ausführungen die nötige Vorsicht walten ließ? Freilich bezeichnet er seine Ergebnisse nur als wahrscheinlich, hat also selbst das Gefühl gehabt, daß seine Beweise für völlig sichere

¹⁾ SS. 12, 238f. und 241 f.

²⁾ Geschichtsquellen, 2⁶, 77.

³⁾ Vgl. Fuchs, Jahrbuch, Neue Folge, 9, 41.

⁴⁾ Das ergibt sich aus den Zeitansätzen, die Fuchs, l. c. S. 60 und 95 f., den zwei falschen Ulrich-Urkunden — U α 1122 bis 1130, U γ ungefähr gleichzeitig mit U α — zuweist. Die echte, von dem Verfasser der Vita angeblich hergestellte Urkunde (U δ) trägt im Urkundenbuch von Göttweig (Font. rer. Austr., 2. Abt., 51, 18) die Datierung 1096 (September 9). Die Zeugnisse für die Tätigkeit unseres Klosterschreibers würden sich also auf reichlich vierzig Jahre verteilen. Indes setzt O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, S. 181, dieses nicht datierte Stück wohl mit Recht in spätere Zeit (nach 1108). — Es schien für die folgenden Ausführungen nicht notwendig, die diplomatischen Ergebnisse von Fuchs, namentlich seine Schriftbestimmungen, nachzuprüfen. Doch sei darauf verwiesen, daß L. Groß, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau, Mitteilungen des Institutes, VIII. Erg.-Bd., 515f., für U γ eine von Fuchs abweichende Schriftbestimmung gibt, und nach O. v. Mitis, l. c. S. 187, U α und U δ von verschiedenen Schreibern hergestellt sind.

⁵⁾ Siehe die Aufzählung der jetzt schon gesicherten Fälle bei Bresslau, UL², 2, 1, 343f.

Behauptungen nicht ausreichend sind. Eine nähere Darstellung des Verhältnisses, das der Verfasser der Vita zu urkundlichen Quellen einnahm, ergibt, daß er diesen im Gegensatze zu vielen anderen ungefähr gleichzeitig schreibenden Klosterhistoriographen ziemlich verständnislos gegenübersteht.

Fuchs beruft sich zur Stütze seiner Behauptung auf die in der Vita zitierten Papsturkunden. Indes wir sahen schon, daß diese wirklich nur genannt, nicht aber eigentlich benützt sind. Nicht viel genauer ist die Verwertung, die die an Abt Hartmann gerichteten päpstlichen Schreiben, die Papsturkunden des Klosters und das Diplom Heinrichs V. gefunden haben.¹⁾ Sie sind nur vermerkt, es ist kein Versuch unternommen, ihre verfassungsrechtliche Bedeutung hervorzuheben. Der Verfasser der Vita hat sie nicht einmal genau gelesen; sonst könnte er nicht behaupten, daß das Diplom Heinrichs V. eine Bestätigung der Papsturkunden sei.²⁾ Wie es mit der Vorliebe des Biographen für derlei Quellen steht, enthüllt der die Aufzählung der Altmann-Briefe einleitende Satz mit aller Aufrichtigkeit:³⁾ *extant plures epistolae a Romano pontifice Altmanno episcopo missae, ex quibus aliquas huic operi inserimus, alias propter fastidium praeterimus.* Und ist es nicht auffallend, daß ein Schreiber, der zu dem Zeitpunkt der Abfassung einer erzählenden Quelle schon Urkunden gefälscht hatte, auf diese Zeugnisse mit keinem Worte zu sprechen kommt?

Die Anwendung der Reimprosa⁴⁾ genügt gleichfalls nicht, die Gleichheit eines Geschicht- und Urkundenschreibers zu erweisen. In dieser Modetorheit ist damals gewiß jeder unterwiesen worden, der die lateinische Sprache in Wort und Schrift gebrauchen lernte. Übrigens ist in den zwei Urkunden U γ und δ im Verhältnis zur Sprache der Vita von der Möglichkeit des Reimens nur bescheiden Gebrauch gemacht.⁵⁾ Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Vita

¹⁾ SS. 12, 241 f.

²⁾ Die »insula quaedam«, die Heinrich geschenkt hat, wird natürlich in dem Diplom genau mit Namen genannt.

³⁾ SS. 12, 238.

⁴⁾ In U γ und δ . Vgl. über die Verwendung der Reimprosa als kritisches Hilfsmittel die zurückhaltenden Äußerungen von Bresslau, UL², 2, 1, 371 bis 373, 377.

⁵⁾ Diese Urkunden enthalten nur so viel Reimprosa, daß die Absicht des Verfassers noch erkennbar ist. In der Vita ist die Spielerei bis zur Ermüdung des Lesers bemerkbar.

den Chronikenstil, die drei Dokumente die Urkundensprache dieser Zeit zeigen. Stilistische Berührungen sind nirgends zu erkennen.¹⁾

Indes Fuchs scheint selbst auf die Gleichstellung des Urkundenfälschers mit dem Biographen Altmanns keinen besonderen Wert zu legen, sie ist für ihn nur die Folge der weiteren Identifizierung des Verfassers der Vita mit dem Bearbeiter der ersten Partie des jüngeren Traditionskodex, für die er in ausführlicheren Darlegungen eintritt. Aber auch hier vermag ich seinen Erörterungen nicht zu folgen. Daß Traditionskodex und Vita annähernd zur nämlichen Zeit entstanden, ist noch lange kein Identitätsbeweis. Das Kloster Göttweig verfügte zwischen 1125 und 1140 sicherlich über mehrere schreibkundige Mönche.²⁾ Stilistische Berührungen zwischen der Vita und der Einleitung zum Traditionskodex (*diffinitio operis sequentis*) vermag ich nicht zu erkennen, von gewollter Reimprosa kann ich in letzterer nichts entdecken. Überdies findet sich die *diffinitio operis* als Einleitung zum Traditionskodex A, der nach Fuchs schon vor der Vita von einem anderen Verfasser, dem Abte Nanzo, angelegt wurde.³⁾

Traditionskodex und Vita haben überhaupt nur eine Nachricht gemeinsam. Das 24. Kapitel enthält eine ausführliche Erzählung über den Erwerb eines Gutes in Rottersdorf.⁴⁾ Ein »*praedives nobilis homo*« hatte ein Passauer Lehen seines verstorbenen Bruders ungeachtet

¹⁾ Wenn Fuchs (l. c. S. 40) dem Verfasser der Urkunden »keine besondere Kenntnis des damals schon gebräuchlichen Formulars echter Diplome nachrühmen kann«, so sei demgegenüber festgestellt, daß wir ihm auch keinen Mangel in dieser Hinsicht nachweisen können. Auf schulmäßige Übung deutet die Publikationsformel in U⁸ (*Font. rer. Austr.*, 2. Abt., 51, 18: *noverit omnium Christi fidelium tam presens etas quam successura posteritas*) hin. Diese kann nur einer Stilvorlage entnommen sein (vgl. darüber Erben, *Das Privilegium Friedrichs I.*, S. 21 f.), deren Heranziehung unbedingt eine gewisse Schulung des Urkundenschreibers verrät.

²⁾ Hier darf daran erinnert werden, daß in Göttweig zu der angegebenen Zeit die *Narratio de electione Lotharii* entstand, für die der Abt Chadalhoch als Verfasser in Frage kommt (vgl. Kalbfuß, *Mitteilungen des Institutes*, 31, 555). Fuchs ist jetzt sogar geneigt, für *Narratio* und *Vita Altmanni* denselben Verfasser anzunehmen (*Mitteilungen und Studien zur Geschichte des Benediktinerordens*, 37, 525). Diese Meinung findet in stilistischen Momenten keine zureichende Stütze, durch die sie zur Gewißheit erhoben werden könnte. Und auf anderem Wege wird ein sicherer Beweis kaum geführt werden können.

³⁾ Der Sicherheit halber wandte ich mich an das Stiftsarchiv Göttweig um Auskunft und erhielt von dem hochwürdigen Herrn Abt Adalbert Dungal die Mitteilung, daß der Traditionskodex B diese Einleitung überhaupt nicht enthält.

⁴⁾ SS. 12, 236.

des bischöflichen Einspruches nach Erbrecht in Besitz genommen. Deshalb mit dem Bann belegt, warf er sich in St. Pölten dem Bischof Altmann zu Füßen und erlangte die Lösung unter der Bedingung, daß er Rottersdorf »in ius episcopalis dominationis« übergebe. Daraufhin sei der Ort von Altmann dem Kloster Göttweig übergeben worden.

Soviel berichtet die Vita. In der Tradition¹⁾ überträgt Waltchun — hier ist also der Name genannt! — durch die Hand Pilgrims sein predium in Rottersdorf an Bischof Altmann, um ein Lehen seines verstorbenen Bruders Rudolf zurückzuerwerben. Auf Ansuchen Altmanns investiert Pilgrim das Kloster Göttweig in den Besitz von Rottersdorf. Für beide Rechtshandlungen werden Zeugen genannt.

Man sieht deutlich: der Verfasser der Vita erzählt über die Sache, was er vom Hörensagen wußte, die Tradition enthält alle Angaben, und nur solche, die in einem derartigen schriftlichen Zeugnis gemacht werden mußten. Beide Quellen stehen einander unabhängig gegenüber, der Biograph Altmanns hat die Tradition, die ihm im Traditionskodex A schon zugänglich gewesen wäre²⁾, nicht benützt. Bei dieser Sachlage kann man nicht behaupten, daß der Verfasser der Vita ein Interesse für den Traditionskodex des Klosters gehabt habe, und ebensowenig ist richtig, daß »für beide Arbeiten teilweise gleichartige Vorstudien angenommen werden« müssen. Man wird vielmehr in beiden Fällen das Gegenteil für richtig halten dürfen.

Aber wir sind noch nicht bei den letzten Folgerungen angelangt, die Fuchs aus seiner Gleichstellung der Verfasser der Vita und des jüngeren Traditionskodex ableitet. In diesem ist eine Tradition³⁾, die Fuchs in das Jahr 1136 setzt, nicht mehr von der ersten Hand eingetragen; dagegen rührt die Originalausfertigung⁴⁾ noch von dem Schreiber der Hauptpartie des Traditionskodex B her. Er ist also nach Fuchs⁵⁾ nicht mehr dazu gekommen, die von ihm selbst verfaßte und geschriebene Aufzeichnung in den Kodex ein-

¹⁾ Font. rer. Austr., 2. Abt. 8, 5.

²⁾ Wir nehmen dabei die Entstehungszeit an, die Fuchs, Jahrbuch, Neue Folge, 9, 40f., diesem Kodex zuweist.

³⁾ Font. rer. Austr., 2. Abt., 8, 62 (Nr. 256 und 257).

⁴⁾ Ebenda, Bd. 51, 49f. (Nr. 32).

⁵⁾ Jahrbuch, Neue Folge, 9, 41. Auch hier führe ich die Ergebnisse von Fuchs an, ohne zu seinen Erörterungen über Anlage, Entstehungszeit und Verfasser der zwei Traditionskodizes näher Stellung zu nehmen. Das würde in diesem Zusammenhange zu weit führen.

zuschreiben, sondern durch »Erkrankung oder Tod« daran gehindert worden. Daraus ergibt sich für die Entstehung der Vita 1135 als terminus ad quem, und es ist eine weitere Folge dieser Aufstellungen, daß Kapitel 36 der Vita, in dem bereits der Tod des Bischofs Reginmar von Passau († 1138) erwähnt wird, »von einem späteren Autor, der aber ganz sicher der gleichen Schule angehörte, nachgetragen wurde«.

Kapitel 36 hatte schon Wattenbach als späteren Zusatz bezeichnet¹⁾ mit einer Begründung, die Fuchs mit Recht zurückweist.²⁾ Es ist wirklich nicht einzusehen, warum ein Schriftsteller, der in Kapitel 17 die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse als die segensreiche Folge der Fürsorge Altmanns hinstellt, im Abschnitt 36 einen Nachfolger Altmanns nicht als Zerstörer des kirchlichen Lebens tadeln kann. Die steinernen Kirchen und ihre Ausstattung, die frommen und gebildeten Priester, die dem Gottesdienste ergebenen Klöster und Stifte, die der Verfasser im 17. Kapitel als gegenwärtige Zeugen der großartigen Tätigkeit Altmanns aufruft, hat Bischof Reginmar, der Verderber, nicht einfach aus der Welt schaffen können. Der Verfasser der Vita hat eben im 36. Kapitel in seinem Eifer ein zu scharfes Wort gefunden³⁾, das zwar eine Ungleichmäßigkeit in seiner Berichterstattung bedingt, nicht aber die Annahme einer späteren Hinzufügung des Kapitels 36 rechtfertigt. Das hat Wattenbach auch gar nicht behauptet, er nahm nur einen Nachtrag durch den Verfasser der Vita an. Erst Fuchs hat im Zusammenhange mit seinen Ergebnissen über die Abfassung des jüngeren Traditionskodex an einen anderen Schreiber gedacht, dem er auch Absatz 37 zuweist. Denn auch stilistisch scheinen ihm »die Kapitel 36 und 37 auf einen anderen Verfasser hinzudeuten«.⁴⁾

Dieser letzten Behauptung, die ohne Beweis aufgestellt ist, muß bestimmt widersprochen werden. Eine stilkritische Untersuchung zeigt, daß das Gegenteil richtig ist. Lediglich als Beweismoment zweiten Grades sei dabei verwertet, daß sich die Reimprosa kaum in einem anderen Abschnitte der Vita so aufdringlich

¹⁾ SS. 12, 226.

²⁾ A. a. O., S. 37.

³⁾ Wer das Zitat unten S. 357, N. 1 vergleicht, erkennt, daß die Wahl des entscheidenden Wortes destruxisse auch im Hinblick auf den Reim notwendig war.

⁴⁾ Fuchs, Jahrbuch, Neue Folge, 9, 37. Die handschriftliche Überlieferung beider Abschnitte zeigt nichts, was auf spätere Hinzufügung hinweisen würde.

bemerkbar macht, wie gerade im 36. Kapitel.¹⁾ Schon der erste Satz des Abschnittes ist stilistisch dem Verfasser der Vita zuzuschreiben: *Visionem cuidam fratri spirituali divinitus revelatam . . . silentio non praeteribo*. Mit denselben Worten wird das 7. Kapitel eingeleitet: *et quia superius mentio facta est Gebehardi episcopi, non est silentio praetereundum . . .* Kommt noch dazu, daß der Gebrauch des Futurs bei derlei einleitenden oder verweisenden Sätzen für unseren Schreiber geradezu typisch ist.²⁾ Der Ausdruck *visio divinitus revelata* findet sein Gegenstück in den Wendungen »in somnis est revelatum«³⁾ und »venerando viro aliquid de eo revelatum«.⁴⁾ Zu »*scelus infandum*« liefern Kapitel 21⁵⁾ (»*nefandum opus*«) und 38⁶⁾ (»*infandis actibus*«) Vergleichsmaterial. Die Beschreibung des Bischofs Reginmar ist geradezu nach einem Schema gehalten, das bei den häufigen Schilderungen von Persönlichkeiten immer wieder zur Anwendung gelangt.⁷⁾ Genug, wer auf stilistische

¹⁾ SS. 12, 240. *Visionem cuidam fratri spirituali divinitus revelatam de Altmanno episcopo et Regimaro eiusdem sedis praelato, silentio non praeteribo. Qui Regimarus tertius post eum episcopus, vir admodum in saecularibus peritus, in spiritualibus minus eruditus, terrenis inhians, pecuniam undecumque congregans subito reliquit alienis divitias suas, et nichil invenit nisi miseriam et tenebras. Visio autem erat talis. Videbatur sibi quod Romae esset in concilio, et episcopus Altmannus cum coepiscopis sedisset infulatus cultu eximio. Qui consurgens stetit in medio, petens prolocutorem ab apostolico. Cui cum esset data copia fandi, protulit coram omnibus verba sceleris infandi, dicens Altmannum Pataviensem episcopatum in coenobiis et parrochiis bene dispositum reliquisse, sed Regimarum sedis suae invasorem, omnem religionem in eo destruxisse. Ipse autem Regimarus stabat a longe timore perterritus, tristis et pallidus, pannosis vestibibus indutus. Itaque apostolicus super hac re interrogans episcopos institiam, accepit ab omnibus damnationis sententiam. Qui eodem anno incidit in infirmitatem, in qua duravit usque ad mortem.*

²⁾ Vgl. z. B. Kapitel 7 (SS. 12, 231) sequens sermo explicabit, Kapitel 8 (ebenda, S. 231) qualiter autem destruxerit, dicemus, Kapitel 10 (S. 232) suo loco plenius explicabimus, Kapitel 16 (S. 234) audire licebit, Kapitel 25 (S. 237) paucis pandam lectori, Kapitel 28 (S. 237) paucis expediam, Kapitel 31 (S. 239) breviter explicabimus, Kapitel 37 (S. 240) nullo modo silebo. Auch die Disposition der Einleitung (S. 229) zeigt den nämlichen Sprachgebrauch: *studiose investigabo, diligenter transmittere curabo*.

³⁾ S. 231.

⁴⁾ S. 234.

⁵⁾ S. 235.

⁶⁾ S. 241.

⁷⁾ Man vergleiche zu den Ausdrücken von Kapitel 36 *vir admodum in saecularibus peritus, in spiritualibus minus eruditus* (S. 240) folgende gleichgeartete Stellen: S. 229 *divinis et saecularibus litteris adprime eruditus*,

Merkmale Gewicht legt, muß zu dem Ergebnis kommen, daß Kapitel 36 von dem nämlichen Verfasser herrührt wie alles übrige.

In Kapitel 37 treten die stilistischen Eigentümlichkeiten des Biographen weniger scharf hervor, einige sind aber auch hier zu vermerken. Mit Quidam — in der entsprechenden Endung — wird bei unserem Verfasser geradezu regelmäßig die Persönlichkeit eingeführt, auf die sich eine näher zu erzählende Geschichte bezieht.¹⁾ Wir wissen auch bereits, daß die in Kapitel 37 wiederkehrende Gegenüberstellung der saecularia und spiritualia ganz im Stil des Verfassers der Vita liegt. Der Abschnitt berichtet dem Leser von einer Vision, in der das Kloster Göttweig mit dem Bischof Altmann, die Abtei Siegburg mit ihrem Gründer, dem Erzbischof Anno, verherrlicht werden. Wer diese an sich bedeutungslose Darstellung kritisch einschätzen will, muß sagen, daß sie Kenntnisse über die älteren Klosterreformbestrebungen in den Rheinlanden verrät. Das gleiche zeigt aber Kapitel 10, wo berichtet wird, daß die Reform der Abtei Kremsmünster von Gorze aus durchgeführt worden sei.²⁾ Eben die Vita Annonis beweist es³⁾, daß Gorze und Siegburg schon im XII. Jahrhundert als Vertreter der älteren cluniacensisch-lothringischen Reformrichtung galten. Solche Erwägungen sprechen dafür, daß Abschnitt 37 dem ursprünglichen Bestand des Werkes angehört. Und warum soll das nicht der Fall sein? Fuchs hat für seine gegenteilige Annahme keine Gründe angeführt.

Dagegen hat Wattenbach seine viel vorsichtiger gefaßte Ansicht über Kapitel 36 mit dem Hinweis begründet, daß das scharfe Urteil über den Bischof Reginmar von Passau mit der Schilderung nicht vereinbar sei, die im Kapitel 17 von den kirchlichen Zuständen der Diözese Passau gegeben wird. Wir sahen bereits⁴⁾, daß der Widerspruch zwischen den Angaben der zwei Abschnitte höchstens

S. 241 prudentia tam saeculari quam spirituali eximie praeditus, S. 242 vir admodum providus, gravis moribus, in saecularibus et spiritualibus peritus.

¹⁾ Es heißt in Kapitel 37 (S. 240): quidam habitu saecularis, sed fide et actione spiritualis. Man vergleiche nur die Anfänge der Wundergeschichten auf der einzigen Seite 240 oder M. G.-Ausgabe: quidam namque clericus . . . quaedam mulier . . . quidam miles . . . quodam tempore . . .

²⁾ SS. 12, 232.

³⁾ SS. 11, 476.

⁴⁾ Siehe oben S. 356. Die nachträgliche Hinzufügung des Absatzes 36 durch denselben Verfasser wäre quellenkritisch von keinem besonderen Belang; die folgenden Ausführungen wurden durch eine solche Annahme nicht wesentlich berührt.

formeller Natur ist und das, was an Tatsachen im 17. Absatz berichtet wird, durch die gegen Bischof Reginmar erhobenen Vorwürfe gar nicht aufgehoben werden kann. Überhaupt ist die gereizte Stimmung des Biographen einem Nachfolger Altmanns gegenüber ganz verständlich. Das sollen die folgenden Ausführungen darlegen und es wird sich dann zeigen, daß es für Beurteilung und Entstehungszeit der Vita gar nicht gleichgiltig ist, ob dieses 36. Kapitel von jeher der Quelle angehörte oder nicht.

Wir müssen dabei etwas weiter ausgreifen.¹⁾ Göttweig war als Chorherrnstift von Bischof Altmann begründet und unter seinem Nachfolger Ulrich in ein Benediktiner Reformkloster umgewandelt worden. Diese Zugehörigkeit zur süddeutschen Reform muß die Grundlage sein für jedes Urteil, das wir über die Entwicklung des Klosters und die Schicksale, die ihm widerfuhren, abzugeben haben.²⁾ Allein schon die Entstehung der Vita liefert hiefür den Beweis. Als der große Kampf ausgekämpft war und die Reformklöster ihren Bestand und ihre Verfassung gesichert hatten, da erwachte überall der Drang nach historiographischer Betätigung. Es galt, die glorreichen Taten der eben vergangenen Zeit dem Gedächtnis der Nachwelt zu erhalten. Zwei Formen geschichtlicher Darstellung hat man dabei bevorzugt, Klostergeschichten, in denen unter starker Heranziehung von Urkunden die Gründung und Reform des Klosters und seine Besitzverhältnisse geschildert werden, und dann Lebensbeschreibungen der Männer, die in den Kämpfen des Investiturstreites die Führer waren. Ich nenne als Beispiele für die erste Gattung die *Acta Murensia*, die zwei Klosterchroniken von Ortlieb und Berthold aus Zwiefalten und die *Casus monasterii Petris-husensis*. Biographien haben unter anderen Abt Wilhelm von Hirsau, Abt Theoger von St. Georgen im Schwarzwald und der gleichwertige Kampfgenosse Altmanns in Schwaben, Bischof Gebhard von Konstanz³⁾, erhalten. Unsere Vita Altmanni gehört weder ganz

¹⁾ Vgl. zum Folgenden Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur *Germania pontificia*, 1, 10 f., 24 f., 49, 58 ff., und die Darlegungen meines Buches, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 26 ff.

²⁾ Dieselbe Richtung schlugen die Forschungen von Kalbfuß über die *Narratio de electione Lotharii* (Mitteilungen des Institutes, 31, 550 ff.) ein. Der Anteil, den das kirchenfreundliche, mit Lothar III. verwandte Dynastengeschlecht der Grafen von Formbach an der Gründung von Göttweig hatte, wurde zu einer Handhabe, die Entstehung der genannten Quelle in Göttweig festzulegen.

³⁾ Diese Biographie ist verloren gegangen.

der einen noch ganz der anderen Richtung an, sie ist nur zur Hälfte das, was sie sein will, eine Biographie Altmanns, zur anderen Hälfte ist sie eine Geschichte des Klosters Göttweig. Es ist von jeher richtig betont worden, daß die Nachrichten der Quelle über Bischof Altmann ziemlich dürftig sind und über ihn nicht viel mehr geboten wird, als man in einem von dem Bischof gestifteten Kloster unbedingt wissen mußte. Von der hervorragenden Stellung des Bischofs als eines der bedeutendsten Vertrauensmänner Gregors VII. hat der Autor nur eine dunkle Vorstellung; gerade seine Art, die Gregor-Briefe zu verwerten, zeigt, daß er weder Geschick noch Interesse besaß, von Quellen, die darüber hätten Aufschluß geben können, den richtigen Gebrauch zu machen. Er gelangt daher in seiner Erzählung ziemlich rasch zum Tode seines Helden und um seine Darstellung nicht allzu kurz werden zu lassen, fügt er Nachrichten über die weitere Entwicklung von Göttweig an. Der Gründung und Reform dieses Klosters hatte der Verfasser der Vita auch schon früher breiten Raum in seiner Darstellung gewährt.¹⁾ Und in diesen Nachrichten über Göttweig und die kirchlichen Verhältnisse Österreichs während des Investiturstreites und nach diesem liegt, wie allgemein bisher anerkannt wurde, die eigentliche Bedeutung der Quelle.

Aber noch in einer anderen Hinsicht zeigt die Vita, wie gleichartig die Entwicklung Göttweigs mit der anderer Reformklöster verlief. Als sich die Hirsauer Mönche an historiographische Arbeit machten, waren die Verhältnisse der Stiftungen nicht mehr die nämlichen wie in der Zeit des Investiturstreites. Wohl war ihre Stellung in jeder Hinsicht festgefügt, ihr Besitz hatte sich gemehrt, dafür war aber auch die Disziplin gelockert, die allein die großen Erfolge möglich gemacht hatte.²⁾ In der Forderung der Einfachheit des Lebens, des unbedingten Gehorsams und der strammen Organisation haben zur Zeit, da unsere Schriftsteller die Blütezeit der Reform verherrlichten, schon die Zisterzienser — und zwar ganz bewußt — die Hirsauer übertroffen. Dieser Wandel mußte den

¹⁾ Das beweist am besten die jüngste Arbeit von Fuchs, Das Benediktinerstift Göttweig (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, 37, 302 ff.), in der die Nachrichten der Vita Seite für Seite als Quellenbelege angeführt werden mußten.

²⁾ Vgl. für das Folgende meine Ausführungen, Mitteilungen des Institutes, 25, 270 ff. und VII. Erg.-Bd., S. 527 ff.

Geschichtschreibern der Klosterreform zum Bewußtsein kommen. Daher die Worte höchsten Lobes, mit der die Reform des Klosters oder die Taten der führenden Männer gefeiert werden, daher aber auch die zurückhaltenden, oft sogar tadelnden Äußerungen, die diese Autoren für die eigene Gegenwart gebrauchen. Natürlich sind es nach ihrer Ansicht zumeist äußere schädliche Einflüsse, unter denen das Kloster zu leiden hatte. Doch wird nicht verschwiegen, sondern offen ausgesprochen — hie und da sogar unter Bezugnahme auf die Nachrichten über Bedrückungen des Klosters — daß es mit der Beobachtung der Ordensregel unter den Mönchen nicht mehr am besten bestellt sei und manches zu verbessern wäre.

Mit den Verzichturkunden der weltlichen Besitzer oder Stifter, mit den päpstlichen und kaiserlichen Privilegien war die Klosterverfassung noch nicht durchgesetzt. Erst die mannigfaltigen Wechselfälle der kommenden Jahre ließen das weltliche Eigenkirchenrecht zur Vogtei werden. Und fast noch schwieriger wurde die endgültige Regelung des Verhältnisses zwischen Kloster und Diözesanbischof. Denn die *Libertas*, die der päpstliche Schutz den Klöstern verbriefte, war ursprünglich die Freiheit vom weltlichen Eigenkirchenrecht; zu der Zeit, da die *Vita Altmanni* entstand, legte man bereits den Begriff der Exemption von der geistlichen Gewalt des Sprengelbischofs in den Ausdruck.¹⁾ Die Bischöfe waren aber in dieser Hinsicht keineswegs zur Nachgiebigkeit geneigt, im Gegenteil, nach den Begünstigungen der Klöster durch die Päpste in der Zeit des Investiturstreites ist um die Mitte des XII. Jahrhunderts eine rückläufige Bewegung zugunsten der bischöflichen Gewalt deutlich im Gange.²⁾

Bischof und Vogt erscheinen in den Darstellungen der Hirsauer Mönche als die Störer des inneren Klosterfriedens. Für Göttingen aber war der Bischof von Passau Ordinarius und Eigenkirchenherr in einer Person.

Wie bei den meisten Ordensstiftungen des deutschen Südostens hatte auch für Göttingen die bischöfliche Gewalt den Weg zur Reform gewiesen. Natürlich nicht allein im Interesse des Klosters, sondern auch in dem des Bistums. Augenscheinlich hat sich Passau alle Vorteile zu wahren gewußt, die aus der Bewidmung Göttingens mit Gütern des Hochstiftes diesem erwachsen konnten. Wohl hat

¹⁾ Vgl. Schreiber, *Kurie und Kloster*, 1, 43.

²⁾ Vgl. ebenda, 1, 65.

das Kloster von Urban II. ein Schutzprivileg erhalten, das die Päpste des XII. Jahrhunderts mehrmals erneuerten. Aber ein unmittelbares Schutzverhältnis zu Rom ward damit nicht begründet. Weder Altmann noch seine Nachfolger haben die Stiftung dem apostolischen Stuhl überantwortet. Es fehlt daher in dem Privileg der Bericht über die Oblation, es fehlen ferner die Festsetzung der Zinszahlung »ad indicium libertatis« und Bestimmungen über die Ausübung der Vogteigewalt. Wie in vielen anderen Fällen hatte die Kurie auch für Göttweig den Fortbestand eines geistlichen Eigenkirchenrechtes geduldet und sich darauf beschränkt, unangenehme Wirkungen dieser Rechtsauffassung für den Schützling zu mildern. Daher fand in dem Privileg¹⁾ der Satz Aufnahme, daß kein Bischof und kein Abt ohne Zustimmung der Mönche Klostergut als Lehen verleihen oder sonst irgendwie dem Kloster entfremden dürfe. Damit wird an dem schwachen Punkt der Verfassung Göttweigs gerührt. Die Bischöfe von Passau waren und blieben Eigenkirchenherren von Göttweig.²⁾ Demgemäß verfügten sie über die Vogtei, die noch im Lehensrevers des Herzogs Friedrich II. von 1241 neben denen vieler anderer Passauer Eigenklöster und Eigenstifte als bischöfliches Lehen erscheint.³⁾

¹⁾ Font. rer. Aust., 2. Abt., 51, 25 ff.

²⁾ Mit diesen Ausführungen setze ich mich in Widerspruch zu den jüngsten Erörterungen von Fuchs, der, Studien und Mitteilungen, 37, 525 ff., darlegt, daß Göttweig durch den päpstlichen Schutz unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterstellt worden sei und aufgehört habe, ein Passauisches Eigenkloster zu sein. Es fehlen in den Göttweiger Privilegien geradezu alle Bestimmungen, von denen wenigstens eine zur Stütze einer derartigen Annahme vorhanden sein müßte. Fuchs hat mein Buch über die Klosterimmunität sehr stark benützt, hätte aber meinen Ausführungen S. 101 f. und noch besser den oben S. 359, N. 1 zitierten Darlegungen Brackmanns (vgl. auch Schreiber, Kurie und Kloster, 1, 11, 13) entnehmen können, daß die Kurie immer zu Milderungen ihrer Ansprüche bereit war, wenn ein geistliches Eigenkirchenrecht in Frage kam, und daß die Überweisung eines Klosters an die Kurie durch einen Bischof einen durch besondere Verhältnisse zu erklärenden Ausnahmefall darstellt. — Göttweig ist eines der ältesten Beispiele, die bezeugen, daß es der Kurie von vornherein unmöglich war, allen beschützten Anstalten gegenüber den gleichen Rechtszustand zur Geltung zu bringen. Es konnte so nicht ausbleiben, daß sich die übereigneten, in unmittelbarem Schutze stehenden Klöster von den übrigen als eigene Gruppe absonderten.

³⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 3, 102. Dieser Rechtszustand widerlegt die Auffassung von Fuchs (Studien und Mitteilungen, 37, 534), daß das Kloster Göttweig durch seine Privilegien Reichsunmittelbarkeit erlangt habe. Das Diplom Heinrichs V. enthält nur eine Besitzbestätigung. Nicht nur für Südost-

Es ist daher gar nicht verwunderlich, daß sich das Verhältnis des Klosters zu den Nachfolgern Altmanns schwierig gestaltete; es würde im Gegenteil der allgemeinen Entwicklung widersprechen, wenn dem nicht so wäre. Bischof Reginmar von Passau, über den der Verfasser der Vita so scharf urteilt, hat es sich jedenfalls bei dem Angriff, den er auf die »Libertas« des Klosters Melk unternahm¹⁾, mit seinen Diözesanklöstern gründlich verscherzt. Wie wenig indes eine Einzelperson an den allgemein bestehenden Verhältnissen etwas zu ändern vermochte, beweist die Tatsache, daß das Bistum Passau von dem Mißgeschick verfolgt wurde, in dem zweiten Nachfolger Reginmars, dem Babenberger Konrad, wieder einen klosterfeindlichen Vorsteher zu erhalten. Diesmal ist es Göttsweig selbst, das die Hand des Diözesanbischofs zu fühlen bekam. Das Schlußkapitel der Vita²⁾ berichtet von ihm, er hätte den Abt Gerhoch so schlecht behandelt, daß dieser auf seine Würde verzichtete. Solche Abtresignationen sind für das zwischen Bistum und Kloster bestehende Verhältnis auch sonst bezeichnend, und noch bemerkenswerter ist, daß die Klosterchroniken in solchem Falle ganz offen für den Abt Partei ergreifen.³⁾ Das tut auch der Verfasser des Schlußabschnittes der Vita, macht aber gleichzeitig Göttsweiger Mönche, die nach der Abtwürde gestrebt hätten, für den Ausgang der Sache verantwortlich. Allein schon diese

deutschland kann man behaupten, daß die lehenrechtliche Bindung einer Vogtei an ein Bistum die seit dem XIII. Jahrhundert erkennbare Folge des ursprünglich zwischen Bistum und Kloster bestehenden eigenkirchenrechtlichen Verhältnisses ist. Ich komme in weiteren Arbeiten auf diesen Punkt zurück.

¹⁾ Vgl. M. G., SS. 9, 502. *Episcopus Reginmarus ecclesiae Dei molestus et amarus, libertatem monasterii nostri molitus est infringere, et decimationes ecclesiarum nostrarum auferre. Pro qua re Erchinfridus abbas domnum apostolicum vita et nomine Innocentium adiit et privilegium nostrum tercio innovavit et episcopi factiones apostolica auctoritate adnichilavit.* Diese Nachricht geben die Melker Annalen zum Jahre 1136; sie wurde schon von Wattenbach, SS. 12, 226, im nämlichen Zusammenhange wie hier herangezogen.

²⁾ SS. 12, 243. Mit Fuchs, Jahrbuch, Neue Folge, 9, 37, halte auch ich für wahrscheinlich, daß Kapitel 43 und 44 später von einem anderen Verfasser hinzugefügt wurden. Kapitel 42 gehört jedenfalls stilistisch noch zum Hauptteil der Vita. In den zwei letzten Abschnitten sind übrigens auch stilistische Anklänge zu finden. Aber man darf annehmen, daß ein zweiter Verfasser, bevor er die Zusätze anbrachte, die Lebensbeschreibung durchlas und so nicht unbeeinflusst blieb. Volle Sicherheit ist nicht zu erzielen.

³⁾ Über einen ähnlichen Fall in Muri vgl. Mitteilungen des Institutes, 25, 270 f.

Nachricht gewährt der Vermutung Raum, daß die Zustände in Göttweig um die Mitte des XII. Jahrhunderts auch vom Standpunkte eines überzeugten Reformfreundes zu wünschen übrig gelassen haben. Einige Zeilen weiter liefert das nämliche Kapitel die Bestätigung. Der Nachfolger Werner habe nicht viel Denkwürdiges im Kloster vollbracht »nisi quod regularis tramitis normam in aliquibus dilapsam reformavit, quantum valuit«.

Dieser letzte Satz der Vita war gerade noch notwendig, das Bild abzurunden, das die Quelle von der Reform in Göttweig bietet. Der Niedergang war ebensowenig wie in Hirsau selbst, in Schaffhausen, Muri, Zwiefalten und Petershausen aufzuhalten.¹⁾ Den Zusammenhang zwischen diesem inneren Werdegang und den unerwünschten Eingriffen von außen hat ein so heller Kopf, wie Bernold von St. Blasien, für Schaffhausen richtig erfaßt.²⁾ Die nämliche Erkenntnis deutet der Abt von Muri, der die Acta Murensia verfaßte, für sein Kloster wenigstens an. Der Schreiber unserer Vita ist nicht so weit fortgeschritten. Aber er liefert das Material, das uns heute befähigt, zu zeigen, daß es in Göttweig nicht anders war wie in den übrigen süddeutschen Reformklöstern.

Diese Ausführungen sollen verständlich machen, daß die Bischöfe von Passau für den Verfasser der Vita zur feindlichen Gegenpartei wurden. Es macht nichts aus, daß Altmann selbst Bischof von Passau war. Um so schwärzer durfte dafür sein Nachfolger Reginmar geschildert werden; er wird so förmlich zum Widerpart des Helden. Die Mittel, mit denen der Biograph dabei arbeitet, haben sich für gleiche Zwecke auch im Mittelpunkt der Reform in Hirsau bewährt. Hier wie dort sind es Visionen, in denen der Heilige erscheint und seine Unzufriedenheit äußert. In unserer Vita, eben im Abschnitt 36, hat Bischof Reginmar von Passau selbst die Vision. Er findet sich in Rom mitten unter den Bischöfen und in Gegenwart des Papstes. Bischof Altmann hält ihm vor, daß er sein Lebenswerk zerstört habe. Der Papst fragt die Bischöfe um ihr Urteil und alle verdammen Reginmar. In der Vita Wilhelmi abbatis Hirsaugiensis³⁾ erscheint der heilige Abt einem der Senioren

¹⁾ Für Göttweig war das übrigens schon der zweite Niederbruch der Reform; über den ersten, der zur Umwandlung von einem Stift in ein Kloster führte, berichtet die Vita SS. 12, 240 f.

²⁾ Vgl. Mitteilungen des Institutes, VII. Erg.-Bd., S. 527 f.

³⁾ SS. 12, 223.

des Klosters und fordert durch ihn seinen Nachfolger, den Abt Gebhard, den Prior und die Mönche auf, die Speisung der Fremden und Dürftigen wieder aufzunehmen und das Ordensleben nach der Regel des hl. Benedikt zu verbessern. Abt Gebhard, von dieser Vision in Kenntnis gesetzt, läßt die Almosenausteilung wieder durchführen, »cetera tamen, quibus monasterium perturbaverat, incorrecta dimisit«. Und in Hirsau wie in Göttweig trifft die unwürdigen Nachfolger der heiligen Männer die gerechte Strafe. »Sed mors mature interveniens eum de medio amputavit« berichtet der Biograph Wilhelms am Schlusse dieser Erzählung von Gebhard. Den nämlichen traurigen Ausgang nimmt der Bericht über die Vision des Bischofs Reginmar in unserem Kapitel 36. »Qui eodem anno incidit in infirmitatem, in qua duravit usque ad mortem.« Mit denselben Mitteln schildern beide Geschichtschreiber unabhängig voneinander die gleichen Verhältnisse, den unerfreulichen Rückschlag, den die Ausbreitung der Reformideen nach den großen Erfolgen der ersten Jahrzehnte erfahren mußte. Nur darin weichen sie voneinander ab, daß in der Darstellung des Göttweiger Mönches als äußere Krise erscheint, was der Hirsauer als innere Angelegenheit, für die der Abt verantwortlich gemacht wird, darstellt. Erst durch solche Erwägungen erhält Kapitel 36 mit seinem an sich sehr wertlosen Visionsbericht seine wahre Bedeutung.

Dieser Absatz ist weder von demselben noch von einem anderen Verfasser später hinzugefügt worden, sondern er gehört von jeher dem ursprünglichen Bestand der Vita an. Er enthält nichts Fremdartiges, sondern geradezu die notwendige Ergänzung zu dem hellen Bilde, das der Geschichtschreiber von Altmann und seiner Stiftung Göttweig entwirft. Kapitel 36 aus der Vita ausscheiden, heißt aus der Darstellung von Leben und Wirken des frommen Bischofs die Lehre wegnehmen, die die Leser aus der Lektüre dieses Werkes empfangen sollen.

Es ist für die Beurteilung der Vita auch gar nicht gleichgültig, ob Kapitel 36 späterer Zusatz ist oder nicht. Ich schlage dabei weniger hoch an, daß nun in den Angaben des Abschnittes ein terminus a quo geboten wird — der Tod Reginmars von Passau († 1138) —, durch den die Entstehungszeit der Quelle in die letzten Jahre des Abtes Chadalhoch († 1141) gerückt wird.¹⁾ Viel wichtiger

¹⁾ Dabei kann man unentschieden lassen, ob die Quelle, als Abt Chadalhoch am 27. Jänner 1141 starb, schon vollendet war. Wahrscheinlich ist es, da Ka-

scheint mir zu sein, daß von der Zugehörigkeit dieses Absatzes zur Vita ein gutes Stück der historiographischen Wertung der Quelle abhängt. Denn nur so offenbart sie sich uns voll und ganz als Geschichtswerk ihrer Zeit, als eine Hirsauer Quelle, die genau in der Art der anderen Darstellungen dieser Klöster von Aufstieg und Niedergang der Reform zu berichten weiß.

Man war in Österreich bis in die letzte Zeit gerne geneigt, bei vergleichender Betrachtung mittelalterlicher Zustände mehr die verschiedenartigen und weniger die gemeinsamen Züge der Entwicklung hervorzuheben. In dieser Hinsicht ist jetzt eine Umkehr deutlich zu merken. Auf dem Gebiete der Quellenkunde hat man die Gleichartigkeit der Entwicklung wohl nie verkannt. Unsere Ausführungen wollten zeigen, wie richtig diese Auffassung ist.

pitel 44, das seinen Tod meldet, bereits späterer Zusatz zu sein scheint. — Mit meinen Ausführungen über Kapitel 36 verliert der terminus a quo an Bedeutung, den Fuchs in der Erwähnung des hl. Gotthard, dessen Heiligsprechung 1131 erfolgte, gefunden hat (Jahrbuch, Neue Folge, 10, 35 ff.). Man wird ohneweiters zugeben, daß eine diesem Heiligen geweihte Kirche nicht allein 1132 bis 1135, sondern noch einige Jahre später als im Bau begriffen (SS. 12, 237) erscheinen kann.